

**Nichtamtliche Lesefassung**  
**Ordnung der Universität Trier für die Prüfung  
im Masterstudiengang Japanologie (Nebenfach)**

Vom 16. März 2012

Geändert am 13. November 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 07. Juli 2010 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Japanologie (Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 13. März 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

§ 4 Studienumfang, Module

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Modulprüfungen

§ 7 Mündliche Prüfungen

§ 8 Schriftliche Prüfungen

§ 9 In-Kraft-Treten

Anhang

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Japanologie (Nebenfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.

(2) Der akademische Grad richtet sich nach dem gewählten Hauptfach.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Masterstudiengangs Japanologie (Nebenfach) folgende Voraussetzung erfüllen:

Nachweis des Abschlusses Bachelor of Arts. Der japanologische Anteil im absolvierten Bachelor-Studiengang liegt bei mindestens 60 CP. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Prüfungsausschuss.

### § 3

#### Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Japanologie wird als Nebenfach angeboten.
- (2) Das Nebenfach Japanologie ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar.

### § 4

#### Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 16 SWS.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

### § 5

#### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudiengangs wird dem Fachbereich II übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche

betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Fach Sinologie des Fachbereichs II.

## § 6

### Modulprüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

## § 7

### Mündliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang Japanologie (Nebenfach) werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfungen (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt.
- (2) Im Masterstudiengang Japanologie (Nebenfach) dauern mündliche Prüfungen 10 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

## § 8

### Schriftliche Prüfungen

- (1) Im Japanologie (Nebenfach) beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen 2 Stunden.
- (2) Im Masterstudiengang Japanologie (Nebenfach) steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von 5 Wochen zur Verfügung.

## § 9

### In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 16. März 2012

Der Dekan des Fachbereichs II  
der Universität Trier  
Prof. Dr. Ulrich Port

## Anhang

### A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis des Abschlusses Bachelor of Arts. Der japanologische Anteil im absolvierten Bachelor-Studiengang liegt bei mindestens 60 CP. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Prüfungsausschuss.

### B. Modularisierter Studienverlauf

#### 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtvolumen: 16 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 16 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

#### 2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung	Dauer	LP	Modul- / Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modernes Textlektüre und Übersetzung Nebenfach	1 Semester	10 LP	zweistündige Klausur
Literatur und Populärkultur der Gegenwart	1 Semester	10 LP	Hausarbeit (15 Seiten)
Literatur/Theater der Moderne	1 Semester	10 LP	15-seitige Hausarbeit
Medienanalyse	1 Semester	10 LP	15-seitige Hausarbeit

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Japanologie.

#### 3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

keine

#### 4. Verpflichtende Praktika

keine